

Vollzug des Bayerischen Gesetzes zur Gleichstellung, Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderung und zur Änderung anderer Gesetze (Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz und Änderungsgesetze – BayBGG und ÄndG) vom 09. Juli 2003 (GVBl. S. 419)

## **Satzung über die/den Behindertenbeauftragte/n des Landkreises Coburg**

Der Landkreis Coburg erlässt auf Grund Art. 18 Satz 2 Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz (BayBGG) vom 09.07.2003 (GVBl. S. 419) in Verbindung mit Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LkrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl. S. 272) folgende

### **Satzung**

#### **§ 1 Bestellung**

Zur Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung bestellt der Landkreis eine Persönlichkeit zur Beratung des Landkreises in Fragen der Behindertenpolitik (Beauftragte/r für die Belange der Menschen mit Behinderung - Behindertenbeauftragte/r). Die Bestellung wird befristet bis 31.07.2008.

#### **§ 2 Rechtsstellung**

- (1) Die Aufgaben werden als kommunales Ehrenamt wahrgenommen.
- (2) Die/Der Behindertenbeauftragte/r ist insoweit unabhängig und weisungsungebunden.

#### **§ 3 Ziele**

Es ist das Ziel des BayBGG, das Leben und die Würde von Menschen mit Behinderung zu schützen, ihre Benachteiligung zu beseitigen und zu verhindern, sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten, ihre Integration zu fördern und ihnen eine selbst bestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Es gilt der Grundsatz der ganzheitlichen Betreuung und Förderung. Besonderen Bedürfnissen wird Rechnung getragen (vgl. Art. 1 Abs. 3 BayBGG).

#### **§ 4 Aufgaben**

- (1) Die/Der Behindertenbeauftragte berät den Landkreis bei der Umsetzung der Ziele und Aufgaben des BayBGG (insbesondere Gleichstellung und Barrierefreiheit für Behinderte).
- (2) Zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sind die besonderen Belange behinderter Frauen zu berücksichtigen und bestehende Benachteiligungen zu beseitigen sowie künftige Benachteiligungen zu verhindern (vgl. Art. 3 BayBGG).

(3) Als Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit sieht Abschnitt 2 des BayBGG vor:

1. Benachteiligungsverbot (Art. 9),
2. Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr (Art. 10),
3. Recht auf Verwendung von Gebärdensprache oder anderen Kommunikationshilfen (Art. 11),
4. Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken (Art. 12),
5. barrierefreies Internet und Intranet (Art. 13),
6. barrierefreie Medien (Art. 14).

### **§ 5 Beteiligungsrecht der/des Behindertenbeauftragten**

Die/Der Behindertenbeauftragte wird bei allen Aktivitäten des Landkreises beteiligt, welche sich auf Menschen mit Behinderung auswirken. Sie/Er kann auch von sich aus Angelegenheiten aufgreifen, um die Aufgaben zu erfüllen.

### **§ 6 Informationspflicht, Akteneinsicht, Berichtspflicht**

- (1) Die/Der Behindertenbeauftragte erhält zur Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften die erforderlichen Unterlagen, Akteneinsichten und Informationen.
- (2) Die/Der Behindertenbeauftragte berichtet einmal jährlich schriftlich oder mündlich dem Kreistag über ihre/seine Tätigkeit.

### **§ 7 Ausgaben, Aufwändungsersatz**

Die mit der Aufgabenerledigung notwendigerweise zusammenhängenden Ausgaben trägt der Landkreis. Erforderliche Räumlichkeiten (z. B. für die Abhaltung eines Sprechertages oder für Beratungsgespräche) stellt der Landkreis zur Verfügung; er leistet notwendige Verwaltungshilfe. Die Entschädigung der/des Behindertenbeauftragten erfolgt nach §§ 2, 3, 4, 6 der Satzung vom 07. Mai 2002, geändert durch 1. Änderungssatzung vom 08.05.2003, zur Regelung der Entschädigung der Kreisräte und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürger für den Landkreis Coburg.

### **§ 8 Inkrafttreten, Geltungsdauer**

Die Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Sie tritt spätestens zusammen mit dem bis 31.12.2008 befristet geltenden BayBGG wieder außer Kraft (vgl. § 9 Satz 3 BayBGG und ÄndG).

Coburg, 24. November 2005

Zeitler  
Landrat